Lesefassung

Satzung
über die Feuerwehr der Stadt Plauen
(Feuerwehrsatzung)
vom 03.06.2025

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung 30.10.00/4-		Amtl. Veröffentlichung		Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
Satzung	20.05.2025	9/25-9	03.06.2025	107	04.06.2025	2025/218	01.01.2025

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.Mai 2024 (SächsGVBl. S.500), und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl S. 289), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

I.
Allgemeine Grundsätze

§ 1
Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Stadt Plauen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Plauen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung Feuerwehr Plauen.

(2) Die Feuerwehr der Stadt Plauen besteht aus:
1. der Berufsfeuerwehr und
2. der Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

- Stadtmitte
- Jößnitz
- Straßberg-Neundorf
- Kauschwitz
- Großfriesen
- Zwoschwitz
- Thiergarten
- Stöckigt

(3) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Plauen“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Plauen - … (Ortsbezeichnung des Stadtteils gem. § 1 Abs.2 Nr.2 dieser Satzung)“.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr Plauen besteht aus den Ortsfeuerwehren mit den jeweiligen aktiven Abteilungen sowie den Alters- und Ehrenabteilungen und den Kinder- und Jugendfeuerwehren.

(5) Aktiver Feuerwehrdienst wird in der Berufsfeuerwehr und in den Ortsfeuerwehren geleistet.

(6) Die Leitung der Feuerwehr Plauen obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Gleichzeitig ist er Gemeindewehrleiter sowie Vorsitzender des Feuerwehrausschusses. Er ist für die

Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich. Er berät den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten.

§ 2
Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr bestimmen sich nach den §§ 2, 6, 7, 16, 22, 22a und 23 SächsBRKG. Die Berufsfeuerwehr kann Aufgaben im Rettungsdienst wahrnehmen.
Sie leistet bei der Bekämpfung von Katastrophen und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe. Der Feuerwehr Plauen werden auch Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz übertragen.

(2) Die Feuerwehr Plauen kann auch andere Leistungen erbringen, sofern sie dazu in der Lage ist und die Einsatzbereitschaft zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben nicht ausgeschlossen oder behindert wird.

(3) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr der Stadt Plauen zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

II.
Berufsfeuerwehr

§ 3
Gliederung, Stärke und Ausstattung

(1) Die Stadt Plauen unterhält zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben eine Berufsfeuerwehr gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 19 SächsBRKG. Sie besteht aus feuerwehrtechnischen Bediensteten der Wachabteilungen sowie feuerwehrtechnischen Bediensteten des Tagdienstes und Mitarbeitern der Verwaltung.

(2) Leiter der Berufsfeuerwehr ist der Leiter des Fachgebietes Brandschutz der Stadt Plauen.

(3) Die Soll-Stärke und die Ausstattung der Berufsfeuerwehr Plauen richten sich nach der örtlichen Notwendigkeit. Die Empfehlung des Deutschen Städtetages sowie der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Deutschlands werden beachtet.

III.
Freiwillige Feuerwehr

§ 4
Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
a) die Gemeindewehrleitung
b) die Ortswehrleitung
c) der Feuerwehrausschuss
d) die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

§ 5
Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
a) die Vollendung des 16. Lebensjahres
b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
c) die charakterliche Eignung
d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus-und Fortbildung entsprechend der geltenden Feuerwehrdienstvorschriften sowie

f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

(2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen müssen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft und Qualifikation in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Es kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses des Bewerbers zur Einsichtnahme verlangt werden.

(3) Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr, in die der Ersuchende aufgenommen werden möchte, zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter. Neue Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden durch den Ortswehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet.
Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen. Jeder neu aufgenommene Angehörige erhält nach Ablauf eines Probejahres einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 6
Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet,
a) wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst gemäß § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird,
b) entlassen oder ausgeschlossen wird,
c) wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 schriftlich zurücknimmt,
d) bei Eintritt der Regelaltersrente.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst kann, gemäß § 18 Abs. 6 SächsBRKG, aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum, in der Regel drei Jahre, nicht erfolgreich abschließen kann
b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 5 Absatz 1 Buchst. f) dieser Satzung handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 5 Absatz 2 dieser Satzung festgestellt wird, oder

f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt,
g) bei Fernbleiben von mehr als der Hälfte der innerhalb eines Jahres angesetzten Dienste ohne zwingenden Grund,
h) bei viermaligem unentschuldigten Fernbleiben vom Feuerwehrdienst in Folge,
i) wenn aufgrund der Lage des Wohnsitzes die Dienstausübung nicht mehr möglich ist.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstausweis sind von dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von zwei Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurückzugeben.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 7
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Anlage dieser Satzung der Stadt Plauen festgelegten Beträge.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag einen pauschalisierten Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass diese an mindestens 40 Stunden der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildungs- und Übungseinheiten teilgenommen haben. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sofern geltende Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften nicht verletzt wurden.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
c) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

d) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
e) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter
a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
c) die Dienstbeendigung durch Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindewehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Feuerwehrangehörigen haben über Angelegenheiten, die bei ihren Tätigkeiten bekannt werden, sowie die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur ohnehin geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und auch gegenüber Angehörigen.

(9) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. (a) und (b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindewehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 8
Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren führen den Namen Kinderfeuerwehr Plauen -... (Ortsbezeichnung des Stadtteiles gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung).

(2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung sämtlicher Personensorgeberechtigten enthalten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr.

(4) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- das 10. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
- die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 Satz 2 schriftlich zurücknehmen

(5) Der Kinderfeuerwehrwart und der Stellvertreter müssen nicht der Feuerwehr angehören. Er wird vom Gemeindewehrleiter im Auftrag des Oberbürgermeisters schriftlich für fünf Jahre bestellt. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor Berufung vorgelegt werden.

(6) Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sollen pädagogisch geschult oder fachlich besonders im Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Er muss im Besitz der Jugendleiter-Card sein.

(7) Ab einer Mitgliederzahl von elf Kindern kann ein stellvertretender Kinderfeuerwehrwart und ab 21 Kindern können zwei stellvertretene Kinderfeuerwehrwarte bestellt werden. Die Entscheidung über die Anzahl der Stellvertreter entsprechend der Mitgliederzahl fällt mit dem Bestellungsturnus des Kinderfeuerwehrwartes zusammen. Ein Unterschreiten der Mitgliederzahl führt nicht zur vorzeitigen Abbestellung des Stellvertreters.

(8) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht an einem Standort der Feuerwehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

§ 9
Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren führen den Namen Jugendfeuerwehr Plauen - .... (Ortsbezeichnung des Stadtteiles gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung).

(2) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren wird von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie kann sich eine Jugendordnung geben.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können aus ihren Reihen einen Jugendsprecher auf die Dauer von zwei Jahren wählen. Für die Wahl zählt die einfache Mehrheit.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr und vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Ortswehrleiters nach innen und außen.
Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein und über ausreichende feuerwehrspezifische Kenntnisse verfügen. Er ist für die Ausbildung und Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

(5) Die Koordinierung der Jugendarbeit in den Ortsfeuerwehren erfolgt durch den Sachbearbeiter Jugendarbeit im Fachgebiet Brandschutz. Er nimmt die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes wahr.

(6) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden.
§ 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(7) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr und dem Sachbearbeiter Jugendarbeit im Fachgebiet Brandschutz. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 5 entsprechend.

(8) Über § 18 Abs. 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied
a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 6 schriftlich zurücknimmt.

(9) Ab einer Mitgliederzahl von 11 Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart und ab 21 Angehörigen können zwei stellvertretene Jugendfeuerwehrwarte berufen werden. Die Entscheidung über die Anzahl der Stellvertreter entsprechend der Mitgliederzahl fällt mit dem Berufungsturnus des Jugendfeuerwehrwartes zusammen. Ein Unterschreiten der Mitgliederzahl führt nicht zur vorzeitigen Abberufung des Stellvertreters.

§ 10
Ortswehrleitung

(1) Zur Wehrleitung der Ortsfeuerwehr gehören der Ortswehrleiter, bis zu zwei Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart. Ab einer Anzahl von 22 aktiven Kameraden kann ein zweiter Stellvertreter des Ortswehrleiters gewählt werden.

(2) Der Ortswehrleiter, seine Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl offen erfolgen.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die Voraussetzungen gemäß SächsBRKG und SächsFwVO verfügt.

(4) Der Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreter sind nach der Wahl vom Gemeindewehrleiter im Auftrag des Oberbürgermeisters zu berufen. Analog trifft dies auch für die Abwahl zu.

(5) Der Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.
Ist dies nicht möglich, sind vom Gemeindewehrleiter geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Berufung eines Nachfolgers oder einer vorgezogenen Neuwahl innerhalb von drei Monaten.

(6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Erfordernissen zu erwirken,
- die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Gemeindewehrleiter mitzuteilen und
- die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Ortsfeuerwehr zu gewährleisten.

(7) Die Stellvertreter des Ortswehrleiters haben den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(8) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können

a) bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder
b) wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Auftrag des Oberbürgermeisters abberufen werden.

(9) Der Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreter können von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr abgewählt werden, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten dies beantragen.
Die Abwahl erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abberufung erfolgt durch den Gemeindewehrleiter im Auftrag des Oberbürgermeisters nach Vorlage des Wahlergebnisses.

§ 11
Alters-und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung werden Feuerwehrangehörige bei Überlassung des Dienstanzuges übernommen, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind und keine gegenteilige Erklärung abgeben.

(2) Der Gemeindewehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Angehörige der Alters-und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr –mit Ausnahme des Einsatzdienstes- übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Weiterbildung, Gerätewartung und der Brandschutzerziehung.
Auch Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz können im Einzelfall in Frage kommen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterliegt der Angehörige der Alter-und Ehrenabteilung der Aufsicht des Ortswehrleiters und hat nach dessen Weisung zu handeln.

(4) Die Alters-und Ehrenabteilung wird vom Leiter der Alters-und Ehrenabteilung geleitet.

§ 12
Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 6 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 13
Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindewehrleitung. Er dient der engen Zusammenarbeit von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr. Der Feuerwehrausschuss berät insbesondere zu Fragen der Koordinierung von verwaltungstechnischen und organisatorischen Abläufen, der Beschaffung und Zuweisung von Einsatzmitteln und Geräten, zu Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie in Personalangelegenheiten und anderen Fällen, in denen nach dieser Satzung der Feuerwehrausschuss zu beteiligen ist.
Der Feuerwehrausschuss arbeitet nach einer Geschäftsordnung, welche durch seine Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
- dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden
- den Leitern der Ortsfeuerwehren,
- dem Sachbearbeiter Jugendarbeit/Stadtjugendfeuerwehrwart
- dem Leiter Einsatz
- dem Leiter der Alter-und Ehrenabteilung
- einem Vertreter der Verwaltung des Fachgebietes Brandschutz
- dem diensthabenden Wachabteilungsleiter aus dem Fachgebiet Brandschutz als stimmberechtigte Mitglieder.

Bei Verhinderung deren Stellvertreter.

(3) Der Feuerwehrausschuss tagt auf Einberufung durch den Gemeindewehrleiter oder wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses soll jeweils ein Mitglied jeder Stadtratsfraktion eingeladen werden.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14
Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren

(1) Eine Hauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 7 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil.
Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(2) Unter Vorsitz des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Sie ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Der Gemeindewehrleiter ist dazu einzuladen. Der Termin soll bis spätestens 30.11. des Vorjahres dem Gemeindewehrleiter mitgeteilt werden.

(3) Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Angehörigen der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Kameraden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist durch den Ortswehrleiter eine Niederschrift und über das Berichtsjahr der Ortsfeuerwehr ist ein Rechenschaftsbericht zu fertigen und dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 15
Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
- Hauptverantwortliche für Technik, Ausrüstung und Gebäude
- Leiter der Alters-und Ehrenabteilung gemäß § 11 dieser Satzung
- Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter gemäß § 8 dieser Satzung

(2) Die Hauptverantwortlichen für Technik, Ausrüstung und Gebäude werden nach Anhörung des Gemeindewehrleiters für die Dauer von fünf Jahren vom Ortswehrleiter bestellt. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen des Ortswehrleiters aus.

(3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird für die Dauer von fünf Jahren vom Gemeindewehrleiter bestellt. Er führt seine Aufgaben nach den Weisungen des Gemeindewehrleiters aus.

(4) Die Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter werden nach Anhörung des Gemeindewehrleiters für die Dauer von fünf Jahren vom Ortswehrleiter bestellt. Sie führen ihre Aufgaben nach Weisungen des Ortswehrleiters aus.

(5) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
Hiervon ausgenommen sind Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter. Für diese Funktionsträger ist § 8 Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

§ 16
Wahlen

(1) Der Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden durch die nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter und die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter, haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter oder der Jugendfeuerwehrwart aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters oder des Jugendfeuerwehrwartes entgegen, kann der Gemeindewehrleiter im Auftrag des Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschrift 2 vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Gemeindewehrleiter im Auftrag des Oberbürgermeisters, nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses, einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß SächsBRKG und SächsFwVO verfügt. Die Kandidaten müssen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag soll mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

(6) Wahlen sind vom Ortswehrleiter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Gemeindewehrleiter zu übergeben.

(12) Der Gemeindewehrleiter muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(13) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Gemeindewehrleiter im Auftrag des Oberbürgermeisters die Gewählten in die Positionen.

(14) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindewehrleiter fordern.

§ 17
Beförderungen, Auszeichnungen und Zuwendungen

(1) Werden die Voraussetzungen für den nächsthöheren Dienstgrad erfüllt, kann der Ortswehrleiter und der Gemeindewehrleiter dem Oberbürgermeister Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zur Beförderung vorschlagen. Entsprechend der Verordnung des sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehr und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (SächsFwVO), in der jeweils gültigen Fassung, werden im Auftrag des Oberbürgermeisters, durch den Gemeindewehrleiter, die Beförderungen zu den Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren vorgenommen.

(2) Der Oberbürgermeister schlägt im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter und der Ortswehrleiter nach den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften und Verordnungen für Jubiläumszuwendungen und Auszeichnungen die Personen für eine Auszeichnung und/ oder Jubiläumszuwendung vor.

(3) Bei Abwahl oder Abberufung aus einer Funktion bleibt der erreichte Dienstgrad erhalten.

§ 18
Gemeindewehrleiter

(1) Der Leiter der Berufsfeuerwehr nimmt die Aufgaben des Gemeindewehrleiters wahr. Der stellvertretende Leiter der Berufsfeuerwehr ist gleichzeitig der stellvertretende Gemeindewehrleiter.

(2) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

§ 19
Kameradschaftspflege

Zur Förderung des Ehrenamtes und Vertiefung der Kameradschaft unter den Ortsfeuerwehren, findet einmal jährlich ein gemeinsamer Abend aller Mitglieder der Ortsfeuerwehren statt.

§ 20
Schlussbestimmungen

Der Fachgebietsleiter/Gemeindewehrleiter der Feuerwehr der Stadt Plauen wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. Präzisierungen dieser Satzung zur erlassen.

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plauen über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 01.01.2005, die Änderungssatzung vom 01.01.2013 und die Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 10.01.2009 außer Kraft.

Anlage

Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Plauen zur Feuerwehrsatzung der Stadt Plauen

1.
Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr sowie Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten

1.1 Angehörige der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren erhalten jährlich auf Antrag ihres Ortswehrleiters einen pauschalisierten Auslagenersatz in Höhe von 65,00 Euro, für die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, welcher nachweislich auszuzahlen ist. Der Anspruch auf Auslagenersatz entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

1.2 Der ehrenamtliche Leiter der Alter-und Ehrenabteilung erhält auf Antrag einen monatlichen pauschalisierten Auslagenersatz in Höhe von 30,00 Euro.

1.3 Die Entschädigung beträgt monatlich für Wehrleiter der Ortsfeuerwehren sowie Löschgruppenführer im aktiven Feuerwehrdienst:

Löschgruppenführer Steinsdorf	30,00 Euro
bis 21 Mitglieder im aktiven Feuerwehrdienst	65,00 Euro
ab 22 Mitglieder im aktiven Feuerwehrdienst	80,00 Euro

1.4 Stellvertreterregelung: bis 21 aktive Mitglieder ein Stellvertreter, ab 22 aktive Mitglieder zwei Stellvertreter.
Nimmt ein Stellvertreter eines Wehrleiters einen Teil seiner Aufgaben regelmäßig wahr, erhält er eine Entschädigung in Höhe von 50 % der Sätze nach Nummer 1.3. Nimmt er die Aufgaben des Wehrleiters voll wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Stellvertretung, für die Zeit der Vertretung, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe des Satzes nach Nummer 1.3. Die Entschädigung nach Satz 3 wird darauf angerechnet.

1.5 Der Kinder- oder Jugendwart der Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Entschädigung von 65,00 Euro. Stellvertreter erhalten, unabhängig von der Größe der Kinder- oder Jugendfeuerwehr, eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

1.6 Der Verantwortliche für Technik, Ausrüstung und Gebäude erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 32,50 EUR bei bis zu drei Fahrzeugen und eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 EUR bei über drei Fahrzeugen.

1.7 Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung/des Auslagenersatzes erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen können durch den Ortswehrleiter, bei Eigenbetroffenheit des Ortswehrleiters auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters, erfolgen.
Die Entscheidung hierzu ist vom Feuerwehrausschuss zu treffen.

2.
Entschädigung der Ausbilder

2.1 Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Ausbilder beträgt 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde (Zeiteinheit 45 Minuten).

2.2 Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Helfer beträgt 9,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde (Zeiteinheit 45 Minuten).

2.3 Der Ausbilder muss über die entsprechenden Qualifikationen der jeweiligen Lehrgangsthemen verfügen und ist für die Organisation, Dokumentation und Nachweisführung der Lehrgänge

selbst verantwortlich. Entsprechende Qualifikationen sind im Rahmen der Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule nach Nr. 4.7 der FwDV 2 zu absolvieren.

2.4 Helfer der Ausbildung müssen mindestens eine Qualifikation zum Truppführer nach FwDV 2 besitzen.

2.5 Angehörige der Feuerwehr der Stadt Plauen haben grundsätzlich nur dann Anspruch auf Entschädigung als Ausbilder oder Helfer der Ausbildung, wenn diese Ausbildertätigkeit außerhalb des regulären Dienstes bzw. in der Freizeit ausgeübt wird.
Für die außerhalb des Jahresausbildungsplanes stattfindenden Aus- und Fortbildungen muss ein, durch den Gemeindewehrleiter, gesondert bestätigter Ausbildungsplan vorliegen.

3.
Entschädigung bei Einsätzen und Bereitschaften

3.1 Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das fortgewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung gem. § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu erstatten.

3.2 Der Erstattungsbetrag gem. § 62 Abs. 2 des SächsBRKG für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist - in der jeweils gültigen Fassung-. Diese Regelung gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen.

3.3 Bei Einsätzen und Bereitschaften von über vier Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzleiter wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Einsatzverpflegung gewährt. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleitstet, entscheidet der Einsatzleiter über die Art der Verpflegung.

3.4 Im Brandsicherheitswachdienst und bei der Absicherung der Atemschutzübungsanlage eingesetzte Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde eine Entschädigung von 12,50 Euro. Angefangene Stunden werden voll vergütet.

3.5 Für jeden Einsatz wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 5,00 Euro für die erste angefangene Einsatzstunde und für jede weitere angefangene Einsatzstunde 3,00 Euro gewährt.

4.
Auszahlung und Wegfall

4.1 Der Antrag des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Auslagenersatz und/oder Entschädigung ist bis 15.01. eines Jahres für das zurückliegende Jahr bei der Stadt Plauen einzureichen. Die Auszahlung findet auf das Konto des Mitgliedes statt.

4.2 Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.